

2018/32

Berlin, den 9. November 2018

Schiedsspruch

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem schiedsrichterlichen Verfahren

1. [Herr W...]

– Schiedskläger –

2. [...]

– Schiedsbeklagte –

erlässt das Schiedsgericht durch die Schiedsrichter Dr. Lovens-Cronemeyer, Richter und Dr. Winkler aufgrund der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren am 9. November 2018 folgenden Schiedsspruch:

1. **Die Fotovoltaikinstallation in 87493 Lauben, Gräbelesmühle 2A, Flurnummer [...], installierte Leistung 27,54 kW_p, ist nicht bereits am 28. März 2012 durch den Glühlampentest, sondern erst nach dem Abschluss des Vertriebsprozesses, spätestens am 30. Januar 2013 im Sinne von § 3 Nr. 5 EEG 2012 in Betrieb genommen worden.**
2. **§ 57 Abs. 5 EEG 2017 steht Rückforderungsansprüchen der Schiedsbeklagten gegen den Schiedskläger nicht entgegen.**

Ergänzender Hinweis des Schiedsgerichts:

Wenn und soweit die Schiedsbeklagte geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Schiedsspruchs ergibt, so liegen hinsichtlich darauf beruhender Zahlungen oder Forderungen der Schiedsbeklagten an den Schiedskläger die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017¹ vor.

I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, wann die Fotovoltaikinstallation des Schiedsklägers in Betrieb genommen worden ist.
- 2 Der Schiedskläger betreibt in [...] insgesamt 108 Fotovoltaikmodule LG Mono X 255 mit einer installierten Leistung von insgesamt 27,54 kW_p (nachfolgend: Fotovoltaikinstallation).
- 3 Die Module der Fotovoltaikinstallation wurden am 28. März 2012 durch die [...] GmbH] (nachfolgend: [S...]), einem sog. Glühlampentest unterzogen. Eine von der Schiedsbeklagten dem Schiedsgericht übersandte Sammlung von vier Lichtbildern auf dem Geschäftspapier der [S...] mit dem Eingangsstempel „29. März 2012“ zeigt unter der Überschrift „[S...] Norddach (Eigenanlage), [...] – 28.03.2012“ eine Halle mit dem Firmenlogo der [S...], einen Karton mit der Aufschrift „[...]“, einen Monteur, der ein auf Paletten abgestelltes und an die Wand der Halle gelehntes Modul festhält sowie denselben Monteur, der mit einem nicht deutlich erkennbaren Gerät, möglicherweise einem Messgerät an diesem Modul hantiert.
- 4 Die [S...] erklärte dem Schiedskläger in der Auftragsbestätigung vom 25. Oktober 2012, die Einspeisevergütung liege aufgrund der „kaufmännischen“ Inbetriebnahme am 28. März 2012 bei 24,43 Cent je kWh, ferner werde der Eigenverbrauchsanteil kleiner 30 % mit 8,05 Cent und der Anteil über 30 % mit 12,43 Cent je kWh vergütet.

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

- 5 In einem Schreiben der [S...] an die Schiedsbeklagte vom 7. November 2012 heißt es u. a.:

„... anbei erhalten Sie die Anmeldeunterlagen für das Bauvorhaben

W...

Diese Anlage wurde kaufmännisch bereits am 28.3.2012 Inbetrieb genommen und wird demnächst Eigentum von [W...].

Die Anlage ... läuft im Moment auf folgenden Anlagenbetreiber:

S... GmbH

...“²

- 6 Die Schlussrechnung der [S...] trägt das Rechnungs- und Lieferdatum 20. Dezember 2012; dem voraus ging eine Abschlagszahlung mit Rechnungsdatum vom 19. November 2012.
- 7 Nachdem die Unterkonstruktion und die Module auf dem Gebäudedach angebracht und der Wechselrichter installiert worden sind, wurde die Anlage am 7. Januar 2013 von der verantwortlichen Elektrofachkraft der Schiedsbeklagten als technisch betriebsbereit gemeldet und am 30. Januar 2013 mit dem Netz der Schiedsbeklagten verbunden.
- 8 In einem Schreiben der [S...] an die Schiedsbeklagte vom 28. Januar 2013 heißt es:

„... die Solarstromanlage mit 27,54 kW_p Anlagenleistung ... wurde EEG-konform im März 2012 vor Ort in Betrieb genommen...

Die Montage der Solarmodule auf dem Dach sollte im Lauf des Jahres 2012 erfolgen. Da wir ... eine sehr hohe Auslastung unserer Montageteams hatten, verzögerte sich die geplante Montage dieser Module bis in den Herbst 2012. Nachdem ein Bekannter einer Mitarbeiterin von der geplanten Montage dieser Solarmodule erfahren hat, wurde über einen Verkauf dieser Solarmodule verhandelt und dieser Verkauf schließlich durchgeführt. Neuer Eigentümer dieser Solarmodule ist seit November 2012:

²Anm. des Schiedsgerichts: Auslassungen nicht im Original, Schreibweise wie im Original.

Herr [W...].³

- 9 Die Schiedsbeklagte zahlt gegenwärtig für den in ihr Netz eingespeisten Strom eine Vergütung von 17,02 Cent je kWh (für den Leistungsanteil bis 10 kW_p) und 16,14 Cent je kWh (für den Leistungsanteil von 17,54 kW_p). Anfänglich zahlte die Schiedsbeklagte eine höhere Vergütung, forderte jedoch 2016 einen Gesamtbetrag von 8 577,92 € (brutto) an bereits geleisteten Zahlungen vom Schiedskläger zurück.
- 10 Bei der Meldung der Fotovoltaikinstallation an die Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde als Datum der Inbetriebnahme der 28. März 2012 angegeben. Die von der Schiedsbeklagten an das Schiedsgericht übermittelte Registrierungsbestätigung der BNetzA, [...], wurde an die [S...] adressiert. Unter „Stammdaten der Photovoltaikanlage“ wird die Anschrift der [S...] genannt.
- 11 **Der Schiedskläger** ist der Auffassung, die Inbetriebnahme der Fotovoltaikinstallation erfolgte am 28. März 2012 durch den Glühlampentest. Dem stehe nicht entgegen, dass die Module erst danach auf dem Dach montiert worden sind. Diese Art der Inbetriebnahme sei damals legitim gewesen. Jedenfalls dürfe die Schiedsbeklagte nicht rückwirkend für zweieinhalb Jahre Vergütungen zurückfordern und für die ausstehende Dauer der Vergütungszahlungen diese soweit kürzen, dass der Ertrag pro Jahr um ca. 3 000 € sinke. Dies gefährde das zur Finanzierung aufgenommene Bankdarlehen.
- 12 **Die Schiedsbeklagte** ist der Auffassung, aufgrund des BGH-Urteils vom 4. November 2015⁴ komme eine Inbetriebnahme per Glühlampentest am 28. März 2012 nicht mehr in Frage, so dass sie jedenfalls hinsichtlich des seit dem 1. Januar 2016 eingespeisten Stroms zur Rückforderung berechtigt sei.
- 13 Dem schiedsrichterlichen Verfahren liegen folgende Fragen zugrunde:
1. Wann ist die Fotovoltaikinstallation in [...], Flurnummer [...], installierte Leistung 27,54 kW_p, im Sinne von § 3 Nr. 5 EEG 2012 in Betrieb genommen worden?
 2. Erfolgte die Inbetriebnahme bereits am 28. März 2012 durch den „Glühlampentest“ oder erst mit der Anbringung der Fotovoltaikinstallation auf der jeweiligen Dachfläche?

³Auslassungen nicht im Original.

⁴Anm. des Schiedsgerichts: BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2933>.

3. Sofern die Inbetriebnahme mit der Anbringung auf den Dachflächen erfolgte: Steht § 57 Abs. 5 EEG 2017 Rückforderungsansprüchen entgegen?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 14 Das schiedsrichterliche Verfahren ist gemäß dem zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht abgeschlossenen Schiedsvertrag (Schiedsvereinbarung und Schiedsrichtervertrag) durchgeführt worden. Beide Parteien hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

2.2 Würdigung

2.2.1 Inbetriebnahme

- 15 Die Solaranlagen des Schiedsklägers wurden nicht am 28. März 2012 in Betrieb genommen, da zu diesem Zeitpunkt der Vertriebsprozess noch nicht abgeschlossen war. Dieser Abschluss und die anschließende Inbetriebnahme erfolgte erst im Januar 2013, so dass der in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeiste Strom mit den im Januar 2013 gültigen Sätzen zu vergüten ist.
- 16 Maßgeblich ist die Definition der Inbetriebnahme in § 3 Nr. 5 EEG 2012⁵. Danach ist die Inbetriebnahme im Wesentlichen definiert als

„die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage“.

⁵Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

- 17 Dahinstehen kann, ob hier § 3 Nr. 5 EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 oder in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung anzuwenden ist,⁶ weil beide Definitionen für die hier maßgebliche Frage wortgleich sind.
- 18 Zur Auslegung und Anwendung der Inbetriebnahmedefinition hat die Clearingstelle im Hinweis 2010/1 ausgeführt:

„Eine Anlage zur fotovoltaischen Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb gesetzt, sobald in ihr aufgrund einer durch die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber oder auf deren Geheiß (z. B. im Auftrag) vorgenommenen aktiven Handlung – d. h. insbesondere nach Abschluss des Produktions- und Vertriebsprozesses – erstmals Strom erzeugt und dieser außerhalb der Anlage umgewandelt („verbraucht“) wird.“⁷

„Eine Fotovoltaikanlage ist dann ... in Betrieb gesetzt, wenn

1. die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber über die Solarzelle bzw. das -modul verfügt *und*
2. sie Strom erzeugt, der außerhalb ihrer Installation umgewandelt („verbraucht“) wird, beispielsweise eine Glühbirne zum Leuchten bringt, indem der Strom in elektromagnetische Strahlung und thermische Energie umgewandelt wird.“⁸

- 19 Demnach setzt seit jeher eine im Rechtssinne wirksame Inbetriebnahme den Abschluss des Vertriebsprozesses voraus und ersetzt diesen nicht. Der Vertriebsprozess ist jedoch frühestens dann abgeschlossen, wenn der künftige Anlagenbetreiber physisch über die Module verfügt. Dem Wortsinn nach erfordert das „Verfügen“, dass die künftigen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber im EEG-rechtlichen Sinne die tatsächliche Herrschaft über die Module ausüben. Dies ist in der Regel erst

⁶Erstere gilt gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 EEG 2017 i. V. m. § 66 Abs. 20 EEG 2012 (n. F.) fort, letztere gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017.

⁷Clearingstelle, Hinweis v. 25.06.2010–2010/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinwv/2010/1>, Leitsatz 1. – Da die Inbetriebnahmedefinition späterer EEG-Fassungen insoweit nicht von der des EEG 2009 abweicht, ist diesbezüglich der Hinweis 2010/1 weiterhin anzuwenden.

⁸Clearingstelle, Hinweis v. 25.06.2010–2010/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinwv/2010/1>, Rn. 98; Hervorhebung und Auslassung nicht im Original.

der Fall, wenn die Module vom Lieferanten an die künftige Betreiberin, den künftigen Betreiber oder einen von diesen benannten Dritten *ausgeliefert* worden sind.⁹ Die Inbetriebnahme kann aber nur erfolgen, wenn es überhaupt den künftigen Anlagenbetreiber gibt, der die Inbetriebnahme veranlasst.¹⁰ Hier waren die Fotovoltaikmodule am 28. März 2012 noch nicht an den Schiedskläger ausgeliefert worden, sondern sie befanden sich bis Dezember 2012 auf dem Betriebsgelände der [S...]. Zum Zeitpunkt des Glühlampentests waren die Module mithin noch nicht in seine tatsächliche Herrschaft übergegangen, so dass er keine Inbetriebnahme im Sinne des EEG veranlassen konnte.

- 20 Dies wird gestützt durch die Formulierung im Schreiben der [S...] an die Schiedsbeklagte vom 7. November 2012, denn darin wird die [S...] als Anlagenbetreiberin genannt und der Eigentumsübergang auf den Schiedskläger für „demnächst“ angekündigt. Auch wenn die Eigenschaft als Anlagenbetreiber von der Eigentumssituation unabhängig ist, lässt das Schreiben jedenfalls erkennen, dass die [S...] im März 2012 über die Module verfügte und der Schiedskläger zu diesem Zeitpunkt noch nicht die tatsächliche Herrschaft über die Module ausübte.
- 21 Dafür spricht insbesondere auch, dass die Schlussrechnung der [S...] das Rechnungs- und *Lieferdatum* 20. Dezember 2012 trägt und dass bei der Meldung der Fotovoltaikinstallation an das PV-Meldeportal der BNetzA als „Anlagenstandort“ zum Zeitpunkt Ende März 2012 die Adresse der [S...] genannt wurde.
- 22 Schließlich zeigt das Schreiben der [S...] an die Schiedsbeklagte vom 28. Januar 2013, dass der Schiedskläger im März 2012 noch gar nicht als Betreiber vorgesehen war, sondern erstmals im Herbst 2012 mit den Solaranlagen in Verbindung kam.
- 23 Eine Inbetriebnahme am 28. März 2012 durch die [S...] als zwischenzeitliche Anlagenbetreiberin scheidet gleichfalls aus. Zwar übte die [S...] am 28. März 2012 die tatsächliche Herrschaft über die Module aus, auch hätte ein Glühlampentest zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich eine Inbetriebnahme bewirken und nachweisen können. Aber die [S...] war weder am 28. März 2012 noch zu einem anderen Zeitpunkt Anlagenbetreiberin. Zwar ließe sich anführen, dass die [S...] in der Meldung an die

⁹So auch *Clearingstelle*, Votum v. 09.07.2014 – 2014/8, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2014/8>, Rn. 16. Nicht hinreichend ist daher in der Regel, wenn der Lieferant vor Auslieferung die tatsächliche Herrschaft im Sinne des Bürgerlichen Rechts mittelbar für den Modulkäufer ausübt: *Clearingstelle*, Votum v. 02.08.2017 – 2017/25, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/25>, Rn. 32 ff.

¹⁰Vgl. *Clearingstelle*, Hinweis v. 25.06.2010 – 2010/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2010/1>, Rn. 52 f.

BNetzA und im Schreiben vom 7. November 2012 als Anlagenbetreiber genannt wird; die Meldung an die BNetzA hat jedoch allenfalls Indizwirkung, da die Angaben nicht von der BNetzA auf ihre tatsächliche Richtigkeit geprüft werden. Entscheidend ist, dass die [S. . .] nicht alle erforderlichen Voraussetzungen an eine Anlagenbetreibereigenschaft erfüllt.¹¹ Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die [S. . .] zu irgendeinem Zeitpunkt die Fotovoltaikinstallation auf eigene Rechnung und eigenes wirtschaftliches Risiko *betrieben* hat. Vielmehr geht aus dem Schreiben vom 28. Januar 2013 hervor, dass die Module allein für den Vertrieb vorgesehen waren und allein aufgrund von Kapazitätsengpässen eine Montage bereits im November 2012 auf dem Gebäude des Schiedsklägers scheiterte.

- 24 An welchem Tag genau die Fotovoltaikinstallation im Sinne von § 3 Nr. 5 EEG 2012 vom Schiedskläger in Betrieb genommen worden ist, lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen, kann aber auch dahinstehen. Denn dieser Tag lag jedenfalls im Januar 2013, weil die Fotovoltaikinstallation am 7. Januar 2013 als „technisch betriebsbereit“ gemeldet und am 30. Januar 2013 mit dem Netz der Schiedsbeklagten verbunden worden ist. Die Inbetriebnahme erfolgte damit frühestens am 7. Januar und spätestens am 30. Januar 2013. In beiden Fällen beträgt der Vergütungssatz 17,02 Cent je Kilowattstunde (netto) für den eingespeisten Strom, der auf den Leistungsanteil bis 10 kW_p entfällt und 16,14 Cent je Kilowattstunde (netto) für den Strom, der auf den Leistungsanteil zwischen 10 und 27,54 kW_p entfällt.¹² Für den Eigenverbrauch sieht das EEG 2012 in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung keine Vergütung mehr vor.

2.2.2 Einrede, § 57 Abs. 5 EEG 2017

- 25 Dem kann auch nicht mit Erfolg die Einrede des § 57 Abs. 5 EEG 2017 entgegengehalten werden.
- 26 § 57 Abs. 5 EEG 2017 bestimmt sinngemäß, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, Mehrbeträge zurückzufordern, wenn Zahlungen nicht im Einklang mit dem EEG erfolgt sind. Beruht die Rückforderung auf einer nach der Zahlung ergangenen Ent-

¹¹Vgl. zu den Voraussetzungen: *BGH*, Urt. v. 13.02.2008 – VIII ZR 280/05, <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2866>, Rn. 15 (zum Betreiberbegriff im KWKG); *Clearingstelle*, Votum v. 23.04.2010 – 2008/42, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/42>, Rn. 38 ff. (zum EEG 2009).

¹²Die historischen Vergütungssätze für Solarstrom sind unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beitrag/1598> abrufbar.

scheidung des BGH, kann der betroffene Anlagenbetreiber jedoch die Einrede erheben, dass die Zahlungen mit einer Entscheidung der Clearingstelle übereinstimmen.

- 27 Hier stand die vermeintliche Inbetriebnahme per Glühlampentest auf dem Firmengelände der [S. . .] *nicht* in Übereinstimmung mit einer Entscheidung der Clearingstelle. Denn die Clearingstelle hat bereits im Hinweis 2010/1 festgestellt, dass eine Inbetriebnahme im Sinne des EEG erst *nach* dem Abschluss des Vertriebsprozesses erfolgen kann.¹³
- 28 Das Schiedsgericht weist unverbindlich darauf hin, dass dem Schiedskläger möglicherweise gegen die [S. . .] Ersatzansprüche zustehen, soweit diese ihm einen bestimmten Vergütungssatz zugesichert hat. Dies kann im vorliegenden schiedsrichterlichen Verfahren im Verhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreiber jedoch nicht entschieden werden.

2.2.3 Verjährung

- 29 Der Einwand des Schiedsklägers, die Schiedsbeklagte könne nicht für 2,5 Jahre die Vergütung zurückfordern, könnte als Einrede der Verjährung verstanden werden. Ob und ggf. inwieweit die bereits geltend gemachten Rückforderungen der Schiedsbeklagten gegen den Schiedskläger i. H. v. 8 577,92 € verjährt waren, muss hier offen bleiben.
- 30 Hierzu fehlt es bereits an Ausführungen der Parteien, wann genau erstmals die Rückforderung geltend gemacht und ob ggf. die Verjährung durch zwischenzeitliche Verhandlungen gehemmt worden ist.
- 31 Dies kann im vorliegenden schiedsrichterlichen Verfahren ohnehin nicht entschieden werden, da die Rechtmäßigkeit der Rückforderungsansprüche nicht vom Klärungsauftrag des Schiedsgerichts umfasst ist. Das Schiedsgericht kann daher nur unverbindlich folgende allgemeine Hinweise zur Gesetzeslage geben:
- 32 Ansprüche des Netzbetreibers gegen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber auf die Rückforderung zu viel gezahlter Vergütungen verjähren nach § 57 Abs. 5 Satz 3 und 4 EEG 2017 (bzw. § 35 Abs. 4 Satz 2 und 3 EEG 2012, § 57 Abs. 5 Satz 2 und 3 EEG 2014¹⁴) kenntnisunabhängig mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres. Danach würde der Rückforderungsanspruch für das Jahr

¹³Siehe oben Rn. 18 ff.

¹⁴Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

2013 mit Ablauf des 31. Dezember 2015, der Anspruch für das Jahr 2014 mit Ablauf des 31. Dezember 2016 usw. verjähren.

- 33 Sollte die Schiedsbeklagte den Schiedskläger erstmalig im Jahr 2016 aufgefordert haben, 8 577,92 € zurückzuzahlen, so war zu diesem Zeitpunkt die Verjährung für die Jahre 2014 und 2015 noch nicht eingetreten. Wurde die Rückforderung bereits 2015 geltend gemacht, so scheidet eine Verjährung auch für das Jahr 2013 aus. In jedem Fall ist hinsichtlich etwaiger Rückforderungsansprüche für die Jahre 2015, 2016 und 2017 die Verjährung noch nicht eingetreten, da sie durch die 2017 erfolgte Beantragung dieses schiedsrichterlichen Verfahrens durch die Parteien gemäß § 204 Nr. 11 und 12 BGB¹⁵ gehemmt ist.

Dr. Lovens-Cronemeyer

Richter

Dr. Winkler

v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

¹⁵Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151).